

Die General- und Vorsorgevollmacht

Als Vorsorgemaßnahme kommt eine General- und Vorsorgevollmacht in Betracht. Durch sie wird gewährleistet, dass der Bevollmächtigte auch im Notfall z.B. über Bankkonten verfügen kann und insbesondere die mit dem Notfall verbundenen finanziellen Angelegenheiten für Sie regeln kann. Eine General- und Vorsorgevollmacht ermöglicht es dem Bevollmächtigten des Weiteren, über das Vermögen zu verfügen und auch Abrechnungen mit Versicherungen und Beihilfestellen abzuwickeln und dieses auch über Ihren Tod hinaus. Der Vorteil einer beurkundeten General- und Vorsorgevollmacht ist, dass der Bevollmächtigte alle beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte für Sie erledigen kann (z.B. Grundschuldbestellungen, Immobilienkaufverträge etc.).

Die in der Urkunde enthaltene Vorsorgevollmacht umfasst in der Regel Entscheidungen aus dem persönlichen Bereich und bezüglich des Vermögens des Vollmachtgebers.

Gegenstand der Vorsorgevollmacht ist:

- Gesundheitsfürsorge
- Vermögensverwaltung
- Regelungen über Aufenthaltsort (Einweisung in Krankenhaus oder Pflegeheim)
- Recht für den Bevollmächtigten zur Einsicht in Ihre Krankenakten
- Besuchsrecht am Krankenbett - auch bei intensiv-medizinischer Behandlung
- möglichst weitgehendes Mitbestimmungsrecht des Bevollmächtigten in Fragen der Heilbehandlung
- Übertragung der Entscheidung in Hinblick auf mögliche Transplantationen, soweit rechtlich zulässig.

Durch eine Vorsorgevollmacht erhält der Bevollmächtigte, der das Vertrauen des Vollmachtgebers genießt, ein Entscheidungsrecht in allen persönlichen, aus dem Notfall heraus entstehenden Angelegenheiten in dem Umfang, wie er dem Vollmachtgeber bei eigener Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zustünde. Eine solche Regelung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die gewählte Vertrauensperson nicht mit dem Vollmachtgeber verheiratet oder in einem engen Verwandtschaftsverhältnis steht. Ebenso ist sie sinnvoll, wenn ein bestimmter Verwandter allein und ausschließlich mit diesem Aufgabenkreis betraut werden soll. Im Übrigen erleichtert sie generell der Vertrauensperson den Umgang mit den die betroffene Person behandelnden und pflegenden Personen.

Ebenso wie die (vermögensmäßige) Generalvollmacht macht die Vorsorgevollmacht in ihrem Umfang den Bevollmächtigten sofort handlungsfähig - was insbesondere im Notfall für Sie sehr wichtig sein kann.

Jede Vorsorgevollmacht wird von uns im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer für Sie registriert, außer Sie wünschen dieses ausdrücklich nicht.

Was bedeutet die Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister:

Durch das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können Vorsorgeurkunden im Betreuungsfall gefunden werden.

Gerichte können vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung über einen besonders geschützten Bereich im Internet bzw. über das Justiznetz beim Zentralen Vorsorgeregister

anfragen und klären, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt. Diese Anfrage bei der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die dem in der Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung niedergelegten Willen entspricht.

Dieses ist von Vorteil, wenn z.B. ein Arzt die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation benötigt und beim Gericht die Bestellung eines Betreuers beantragt. Ist die Vorsorgevollmacht registriert, kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass bereits eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht zwar ermitteln, ob es Verfügungen gibt, dieses ist jedoch mit erheblichem Zeitaufwand verbunden. Muss aber die Operation bald durchgeführt werden, kann das Gericht diese umfangreichen Ermittlungen nicht durchführen und muss einen Betreuer bestellen. Eine dann vom Gericht zum Betreuer bestellte, für Sie fremde, Person trifft dann die weitreichende Entscheidung über die medizinische Behandlung, und nicht die von Ihnen bestellte Vertrauensperson.

Deshalb ist die Registrierung jeder Vorsorgeurkunde im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer so wichtig, damit die von Ihnen bestellte Person auch für Sie tätig werden kann und in Ihrem Sinne die Entscheidungen trifft.

Zur Vorbereitung einer General- und Vorsorgevollmacht für Sie, bitten wir das Datenblatt für General- und Vorsorgevollmachten auszufüllen und uns wieder zu übersenden. Wir werden dann einen entsprechenden Entwurf für Sie fertigen und Ihnen diesen zur Kenntnis und Prüfung noch einmal übersenden. Einen Termin zur Beurkundung bitten wir mit unserem Büro in Trittau zu vereinbaren.

Die/der Bevollmächtigte muss bei diesem Termin nicht anwesend sein, außer Sie wünschen dieses. Sollte die/der Bevollmächtigte nicht bei der Unterzeichnung der General- und Vorsorgevollmacht anwesend sein, bitten wir Sie, das Zusatzblatt von diesem unterzeichnen zu lassen und zum Unterzeichnungstermin mitzubringen. Erst wenn uns ein von der/dem Bevollmächtigten unterzeichnetes Zusatzblatt vorliegt, kann die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister von uns vorgenommen werden.